

**Neufassung**  
der  
Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen  
für die  
Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen  
vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW– (Art. 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NW. S. 644) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 19.12.2005 folgende *Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen für die Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen* beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die gastronomische Bewirtschaftung stadteigener Räumlichkeiten.
- (2) Die Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen“.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 250.000 Euro.

**§ 4**

***Betriebsleitung***

- (1) Zur *Betriebsleitung* werden zwei gleichberechtigte *Betriebsleiter*, im Falle der Verpachtung des Betriebes ein *Betriebsleiter* bestellt.
- (2) Die Zuständigkeiten innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, werden durch Dienstanweisung geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Der Eigenbetrieb wird von der *Betriebsleitung* selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 5**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Rat nach den Bestimmungen der GO NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenden Aufgaben sowie bei der Zustimmung zu Verträgen, wenn die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO gilt entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 8**

### **Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer auf Anforderung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm gleichermaßen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer ist zur Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses berechtigt.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Stellenübersicht ist hierbei einzuhalten, jedoch mit der Einschränkung, dass entsprechend der Eigenart des Eigenbetriebes Aushilfskräfte zusätzlich beschäftigt werden dürfen.

## **§ 10**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten der Gaststättenbetriebe wird die Stadt Meinerzhagen

durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Erklärungen, durch die die Stadt für den Eigenbetrieb über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus verpflichtet werden soll, werden vom Bürgermeister und einem Mitglied der *Betriebsleitung* unter dem Namen der Stadt unterzeichnet.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Betriebsausschusses jederzeit über die Betriebsführung und die wirtschaftliche Lage zu berichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach

Ende des Wirtschaftsjahres von der *Betriebsleitung* aufzustellen. Sie sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

## **§ 15**

### ***Personalvertretung***

Der Eigenbetrieb bleibt personalrechtlich Teil der Stadt Meinerzhagen, so dass der Personalrat der Stadt Meinerzhagen auch die Personalvertretung für die Arbeitnehmer des Betriebes übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16**

### ***Frauenförderung, Gleichstellung***

- (1) Für die Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen gelten die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Aus Vereinfachungsgründen wird auf den textlichen Einbau der weiblichen Form verzichtet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Meinerzhagen für die Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebsatzung der Stadt Meinerzhagen für die Gaststättenbetriebe Stadt Meinerzhagen vom 22.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2004, außer Kraft.